

existieren keine zuverlässigen Zeugnisse zu den Verhandlungsgegenständen, doch lassen sich einige weitere Punkte mit großer Sicherheit erschließen. Neben der Einbindung des Papstes in den Erbreichsplan dürfte Heinrich VI. die Anerkennung seines sizilischen Königtums gewünscht haben. Ihr gegenseitiges Verhältnis war in dieser Hinsicht völlig ungeklärt, auch weil seit fast zwei Jahren die unter den normannischen Herrschern übliche Lehnsnahme des Königreichs von der Kirche ausstand²³. Heinrich seinerseits konnte dem Papst hierfür einiges anbieten. Genannt wurde bereits der Kreuzzug, weiterhin sind finanzielle Zusagen des Kaisers anzunehmen²⁴, und nicht zuletzt dürften auch territoriale Fragen Mittelitaliens frühzeitig auf dem Programm gestanden haben²⁵.

Anfang Oktober 1196 zog der Kaiser über den Apennin und dann weiter südwärts zunächst bis nach Montefiascone, ungefähr 90 Kilometer von Rom entfernt. Dort ist er vom 18. bis zum 28. Oktober bezeugt²⁶. Für seine Weiterreise nahm er nicht den direkten Weg über die Via Cassia, sondern beschrieb einen weit ausholenden Bogen über Foligno und Spoleto bis nach Tivoli, rund 30 Kilometer östlich von Rom gelegen, wo er um den 5. November eintraf²⁷. Anzunehmen ist, daß Heinrich in Foligno für einige Zeit seinen Sohn Friedrich zu sich nahm, der dort unter der Obhut der Gemahlin des Herzogs von Spoleto, Konrad von Urslingen, aufgezogen wurde. Nach wie vor scheinen die Taufe und vor allem die Königsweihe des Jungen durch den Papst im Gespräch gewesen zu sein, so daß Heinrich ihn nun in seiner

tizatus erat – et quod in regem ungeret. Vgl. SCHMIDT, Königswahl (wie Anm. 20) S. 248 ff.; hier auch Diskussion der zahlreichen älteren Literatur. Die von JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 158 ff., vertretene Ansicht, die Marbacher Annalen bezögen sich an dieser Stelle auf die sizilische Königswürde, ist vor dem Hintergrund des im folgenden analysierten Vertragsvorschlags vom Nov. 1196 nicht haltbar. Gleiches gilt für die ebd. S. 178 ff. vertretene Ansicht, die Verfassungsreform sei von Heinrich VI. im Verlauf der Verhandlungen frühzeitig fallengelassen worden; die Beweisführung aufgrund einer einzigen Zeugnennennung (Propst Werner von St. Johannes in Würzburg; BB 559) vermag in keiner Weise zu überzeugen.

23) Vgl. hier nur Gerhard BAAKEN, *Unio regni ad imperium*. Die Verhandlungen von Verona 1184 und die Eheabredung zwischen König Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien, QFIAB 52 (1972) S. 219-297, hier S. 291 ff.

24) Siehe unten S. 98.

25) Im Hinblick auf die Mathildischen Güter siehe unten S. 113.

26) BB 556-566.

27) BB 567: 1. Nov., Foligno. BB 568: 3. Nov., Spoleto.